

Vorlage

der Berichterstatter
an den Haushalts- und Finanzausschuss

<p>Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode</p> <p>Vorlage 13/1717 alle Abg.</p>
--

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003

- Drucksachen 13/2802 und 13/3150
- Vorlagen 13/1733 und 13/1793

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) und Solidarbeitragsgesetz 2003

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum GFG und Solidarbeitragsgesetz 2003 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter/in

Abgeordneter Ernst-Martin Walsken
Abgeordneter Manfred Palmen
Abgeordneter Dr. Ingo Wolf
Abgeordnete Edith Müller

SPD
CDU
FDP
GRÜNE

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum GFG und Solidarbeitragsgesetz ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum GFG und zum Solidarbeitraggesetz 2003 am 21. November 2002

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Abg. Ernst-Martin Walsken	SPD
Abg. Manfred Palmen	CDU
Abg. Dr. Ingo Wolf	FDP
MR'in Frahm	Innenministerium
OAR Bataille	Innenministerium
Reg. Ang' e Moonen	Innenministerium
MR Reintjes	Finanzministerium
OAR'in Offergeld	Finanzministerium
RR Krause	Landtagsverwaltung

(Abg. Edith Müller GRÜNE war entschuldigt.)

2. Allgemeines

Gegenstand der Beratung war der Entwurf des GFG und Solidarbeitraggesetzes in der Fassung der Ersten Ergänzungsvorlage (Drucksache 13/3150).

Die Vertreter der Landesregierung erläuterten die von den Berichterstattern angesprochenen Schwerpunktthemen und beantworteten die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen.

Wesentliche, aus diesem Gespräch resultierende Ergebnisse sind in Ziffer 3 dieses Vermerks festgehalten.

3. Im Einzelnen

3.1. Vom Innenministerium wurde eine Übersicht über das Verhältnis allgemeine Zuweisungen zu zweckgebundenen Zuweisungen ab dem Jahre 1995 erbeten, die in der Anlage beigefügt ist.

3.2 Zu § 9

Die Frage, warum bei der Berechnung der normierten Steuerkraft in Nordrhein-Westfalen die Realsteuern sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit 100 Prozent berücksichtigt werden (und nicht wie in Hessen nur anteilmäßig), wurde vom Innenministerium dahingehend beantwortet, dass zum einen die bisherigen Gutachten zum Finanzausgleich diese Verfahrensweise bestätigt haben und zum anderen die Hebesatzautonomie der Kommunen dadurch gestärkt wird.

3.3 Zu § 8 in Verbindung mit der dazu gehörigen Anlage

Zur neuen Hauptansatzstaffel zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen wurde ausgeführt, dass sie als Ergebnis regressionsanalytischer Berechnungen auf der Basis des Zuschussbedarfs des Jahres 1999 ermittelt worden ist. Eine Systemveränderung hat nicht stattgefunden. Die beiden Setzungen (25.000 Einwohner = 100 / die größte Stadt Köln = drei Punkte über der zweitgrößten Stadt) sind beibehalten worden.

3.4 Zum Fortfall des früheren § 21 GFG 2002

Die Abmilderungshilfe aus Anlass des Fortfalls der Bedarfszuweisungen zu überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten 2002 war entsprechend dem Beschluss des Landtags als einmalige Hilfe konzipiert und entfällt damit im Jahre 2003. Die Abwassergebührenhilfe und Kurortehilfe sind weiterhin als Zuweisungen zu Bedarfen, die im Zuweisungssystem der Schlüsselzuweisungen nicht ausreichend berücksichtigt werden, vorgesehen. Keine Bedarfszuweisung ist auf Dauer angelegt; sie unterliegen der ständigen Überprüfung.

3.5 Noch zu § 9

Zu der vom Städte- und Gemeindebund eingereichten Eingabe zur Ermittlung der Steuerkraft (Zuschrift 13/2259) wurde erläutert, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, von der bisherigen Verfahrensweise abzuweichen. Es wurde darauf verwiesen, dass in allen Bundesländern entsprechend verfahren wird. Das Innenministerium erwägt, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, die vom Städte- und Gemeindebund problematisierte Anwendung rechnerisch ermittelter Grundbeträge bei der Ermittlung der normierten Gewerbesteuerkraft im Gesetz zu verdeutlichen.

3.6 Zu § 20

Der Unterschied beim Ansatz für die Zuweisungen nach § 20 zum Ansatz im Referentenentwurf resultiert aus der Entscheidung des Kabinetts über die Höhe der Einzelpositionen.

Ernst-Martin Walsken
(Hauptberichterstatler)

Manfred Palmén
(Berichterstatler)

Dr. Ingo Wolf
(Berichterstatler)

Anlage

	GFG 1995		GFG 1996		GFG 1997	
	Betrag Mio. DM	Anteil %	Betrag Mio. DM	Anteil %	Betrag Mio. DM	Anteil %
allgemeine Zuweisungen	10.539,008	87,8	10.899,300	84,6	10.973,040	89,9
zweckgebundene Zuweisungen	1.468,300	12,2	1.990,400	15,4	1.238,200	10,1
Summe	12.007,308	100,0	12.889,700	100,0	12.211,240	100,0
	GFG 1998		GFG 1999		GFG 2000	
	Betrag Mio. DM	Anteil %	Betrag Mio. DM	Anteil %	Betrag Mio. DM	Anteil %
allgemeine Zuweisungen	11.990,590	93,4	12.898,672	91,4	13.013,867	91,3
zweckgebundene Zuweisungen	854,000	6,6	1.210,000	8,6	1.235,200	8,7
Summe	12.844,590	100,0	14.108,672	100,0	14.249,067	100,0
	GFG 2001		GFG 2002		GFG 2003 (Reg.EW 1. ERG.VL)	
	Betrag Mio. DM	Anteil %	Betrag Mio. EUR	Anteil %	Betrag Mio. EUR	Anteil %
allgemeine Zuweisungen	11.594,772	87,8	6.585,032	91,8	6.678,235	92,3
zweckgebundene Zuweisungen	1.604,756	12,2	591,038	8,2	555,435	7,7
Summe	13.199,528	100,0	7.176,070	100,0	7.233,670	100,0

Hinweis: In den Jahren 1995 bis 2001 ist der Abrechnungsbetrag berücksichtigt.
Für 2002 liegt der Abrechnungsbetrag noch nicht vor.
2003 entspricht dem Regierungsentwurf in der Fassung der 1. Ergänzungsvorlage